

Schuldrecht BT: Einzelne Schuldverhältnisse

I. Der Darlehensvertrag

1. Das Gelddarlehen, §§ 488 - 490

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Darlehensvertrag sittenwidrig nach § 138?	<ul style="list-style-type: none">insbesondere dann, wenn er einen wucherähnlichen Charakter aufweist
Wann ist ein Darlehensvertrag wucherhaft?	<ul style="list-style-type: none">unter zwei Voraussetzungen:<ol style="list-style-type: none">zwischen der Leistung des Darlehensgebers und der des Darlehensnehmers besteht ein auffälliges Missverhältnisder Darlehensgeber nutzt die wirtschaftlich schwächere Lage des Darlehensnehmers aus
Wann besteht ein „auffälliges Missverhältnis“ zwischen den Leistungen von Darlehensgeber und Darlehensnehmer?	<ul style="list-style-type: none">dann, wenn der vereinbarte Zinssatz den marktüblichen Zinssatz um 12 Prozentpunkte übersteigt
Ich zahle Geld bei meiner Sparkasse ein. Wie ist dieser Vorgang rechtlich einzuordnen?	<ul style="list-style-type: none">möglich sind folgende Einordnungen:<ol style="list-style-type: none">Gelddarlehen, § 488 ff.Verwahrung, § 688„Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag“, § 700
Worin besteht der Unterschied zwischen Gelddarlehen und Verwahrung?	<ul style="list-style-type: none">beim Gelddarlehen übereignet der Darlehensgeber (Einzahler) das Geld an den Darlehensgeber (Sparkasse)bei der Verwahrung bleibt der Einzahler Eigentümer des Geldes
Worin besteht der Unterschied zwischen dem „unregelmäßigen Verwahrungsvertrag“ (§ 700) und dem Gelddarlehen (§ 488)?	<ul style="list-style-type: none">in beiden Fällen wird der Empfänger Eigentümer des Geldesanders als beim Gelddarlehen kann der Hinterleger aber jederzeit die Rückgabe der Sache verlangen, §§ 700 Abs. 1 S. 2, 696
Wie ist die Einzahlung auf ein Sparkonto nun zu beurteilen?	<ul style="list-style-type: none">die Einzahlung auf ein Sparkonto stellt in der Regel einen „unregelmäßigen Verwahrungsvertrag“ iSv. § 700 darArgument: der Hinterleger kann über das eingezahlte Geld jederzeit verfügen; daher kein Darlehen

<p>Wie ermittle ich, um welchen Vertragstyp es sich bei der Erstellung eines Sparbuches handelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • entscheidend ist hier, ob der Hinterleger jederzeit über die Spareinlage verfügen kann oder nicht • wenn ja: „unregelmäßiger Verwahrungsvertrag“ (§ 700) • wenn nein: Darlehen (§ 488)
<p>Vater V errichtet ein Sparbuch bei der Sparkasse S für seine Tochter T. Er behält zunächst das Sparbuch. Wer ist Gläubiger der Rückzahlungsforderung aus § 488 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • als Gläubigerin kommt T in Betracht, da das Sparbuch auf ihren Namen ausgestellt ist • dazu müssten V und S einen echten Vertrag zugunsten Dritter nach §§ 328 Abs. 1, 488 abgeschlossen haben • ob dies der Fall ist, muss den Umständen entnommen werden • hier hat V zunächst das Sparbuch behalten; er ist also Gläubiger der Rückzahlungsforderung
<p>Was ist die Hauptpflicht des Darlehensgebers?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Darlehensgeber muss dem Darlehensnehmer die vereinbarte Geldsumme nach § 929 übereignen
<p>Was sind die Hauptpflichten des Darlehensnehmers?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Pflichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme des angebotenen Geldes 2. Rückzahlung der erhaltenen Geldsumme 3. Zahlung des vereinbarten oder gesetzlichen Zinses
<p>Was kann der Darlehensnehmer (DN) tun, wenn der Darlehensgeber (DG) den vereinbarten Betrag nicht zahlt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der DN kann den DG nach § 286 in Verzug setzen und dann nach § 280 Abs. 1, 2 wegen nicht rechtzeitiger Leistung Ersatz des Verzugsschadens verlangen • der DN kann dem DG eine Frist zur Leistung setzen; läuft diese fruchtlos ab, so kann er <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 323 Abs. 1 vom Vertrag zurücktreten 2. nach §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen
<p>Vater V richtet ein Sparbuch bei der Sparkasse S auf den Namen seiner Tochter T ein. Die Rückzahlung des Guthabens soll erst nach einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. T nimmt es sich und hebt das Guthaben innerhalb eines Monats ab. Nun kündigt V den Vertrag und verlangt Rückzahlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um einen Darlehensvertrag, da das Guthaben nicht jederzeit verfügbar ist • V könnte also einen Rückzahlungsanspruch aus § 488 haben • der Anspruch ist entstanden und nicht nach § 362 Abs. 1 untergegangen (T hatte keinen Anspruch auf

	<p>Rückzahlung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anspruch könnte aber nach § 808 Abs. 1 untergegangen sein • das ist aber nicht der Fall, da S das Geld grob fahrlässig an die T ausgezahlt hat
Nach welchen Vorschriften richtet sich die Kündigung des Darlehensvertrags durch den DN?	<ul style="list-style-type: none"> • dies hängt von der Art des Darlehensvertrags ab: • fester Zinssatz: § 489 Abs. 1: Kündigung nur bei Vorliegen einer der drei Tatbestände möglich • veränderlicher Zinssatz (§ 489 Abs. 2): Kündigung jederzeit unter Einhaltung der 3-Monatsfrist möglich
Unter welchen Voraussetzungen steht dem DG ein „außerordentliches Kündigungsrecht“ (§ 490) zu?	<ul style="list-style-type: none"> • unter den folgenden Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des DN bzw. der Sicherheit 2. Gefährdung der Rückzahlung des Darlehens bzw. der Verwertung der Sicherheit • daneben ist die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 möglich, vgl. § 490 Abs. 3

2. Das Sachdarlehen, §§ 607 - 609

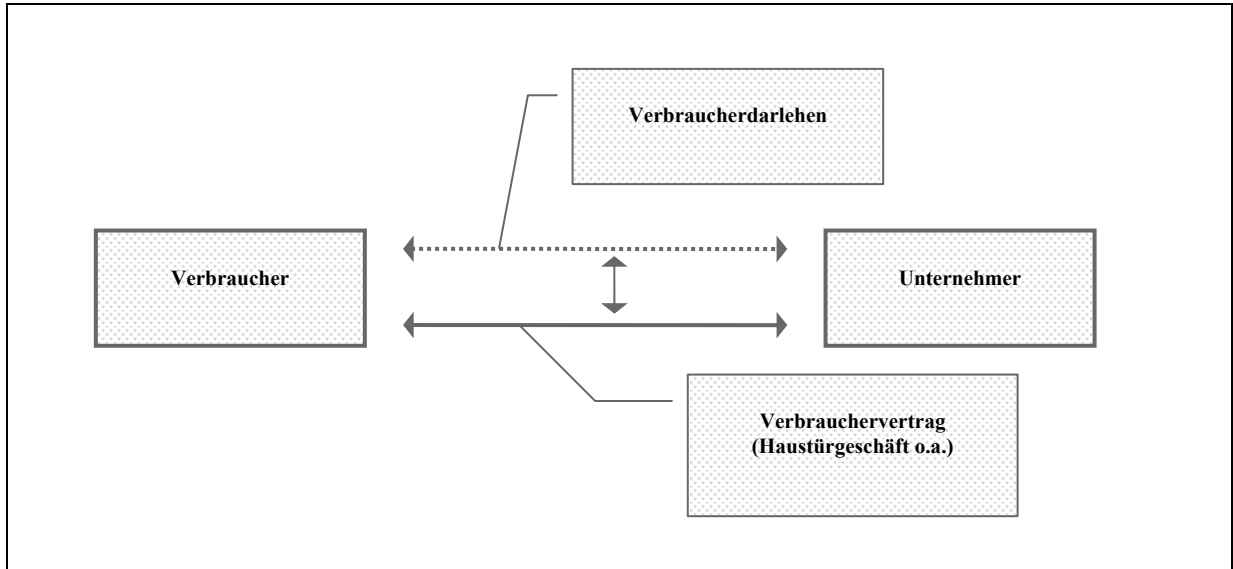
Nenne die Hauptanwendungsfälle des Sachdarlehens!	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Hauptanwendungsfälle: <ol style="list-style-type: none"> 1. die „Wertpapierleihe“ 2. die Überlassung von Mehrweg-Verpackungen
Was ist die Hauptleistungspflicht des DG?	<ul style="list-style-type: none"> • der DG muss dem DN die geschuldete Sache „überlassen“, also übereignen
Was sind die Hauptleistungspflichten des DN?	<ul style="list-style-type: none"> • der Pflichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme der Sache 2. Zahlung des Darlehensentgelts 3. Rückerstattung von Sachen gleicher Art und Güte bei Fälligkeit

II. Verbraucherschutz

Was ist das „Kernstück“ des Verbraucherschutzes des BGB?	<ul style="list-style-type: none"> das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 355
Von welcher Vorschrift des BGB weicht das Widerrufsrecht des Verbrauchers (§ 355) ab?	<ul style="list-style-type: none"> von § 130 Abs. 1 S. 2: „Sie (die WE) wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.“
Wie erfolgt der Widerruf?	<ul style="list-style-type: none"> durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil, §§ 357 Abs. 1 S. 1, 349
Was ist im Hinblick auf die zeitliche Befristung des Widerrufsrecht für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> eine zeitliche Befristung des Widerrufsrechts ist nach der Rspr. des EuGH gemeinschaftsrechtswidrig
Worin besteht der Unterschied zwischen Widerruf (§ 355) und Rückgabe (§ 356)?	<ul style="list-style-type: none"> das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Ware geltend gemacht werden, § 356 Abs. 2 S. 1 das Widerrufsrecht kann dagegen auf zwei Arten geltend gemacht werden, § 355 Abs. 1 S. 2: <ol style="list-style-type: none"> Erklärung des Widerrufs Rücksendung der Ware
Inwieweit ist das Rückgaberecht (§ 356) für den Unternehmer von Vorteil?	<ul style="list-style-type: none"> der Verbraucher kann nicht Rückzahlung des Geldes Zug-um-Zug (§ 274 Abs. 1) gegen Herausgabe der Sache verlangen schließlich muss er die Sache schon zurücksenden, um sein Rückgaberecht geltend zu machen
Für welche Rechtsgeschäfte ist die Vereinbarung eines Rückgaberechts zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> drei Rechtsgeschäfte: <ol style="list-style-type: none"> Haustürgeschäfte, § 312 Abs. 1 S. 2 Fernabsatzverträge, § 312d Abs. 1 S. 2 Teilzahlungsgeschäfte, § 503 Abs. 1
Wann kann eine Sache nicht mehr als Paket versendet werden, § 356 Abs. 2 S. 1?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn sie mehr als 20 kg wiegt
Können Verbraucher und Unternehmer neben den Ansprüchen aus § 357 iVm. §§ 346 ff. auch weitere Ansprüche geltend machen?	<ul style="list-style-type: none"> nein, das ist nicht möglich, § 357 Abs. 4

Was versteht man unter einem „verbundenen Vertrag“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein verbundener Vertrag liegt vor, wenn ein Verbrauchervertrag mit einem Verbraucherdarlehensvertrag verbunden wird
---	---

Grafik: Verbundene Verträge



Wann sind ein Verbrauchervertrag und ein Verbraucherdarlehensvertrag miteinander verbunden?	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 358 Abs. 3 S. 1 müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Darlehen dient ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags 2. Beide Verträge bilden eine wirtschaftliche Einheit
Weshalb wird bei verbundenen Verträgen der jeweils andere Vertrag vom Widerruf erfasst?	<ul style="list-style-type: none"> • die Regelung knüpft an folgende Problemsituation an: • der Verbraucher kann den Kaufpreis nur in Raten zahlen; der Unternehmer hat nicht genug Geld, um eine Ratenzahlung hinzunehmen • aus beiderseitigem Interesse wird ein Dritter als Kreditgeber eingeschaltet • läge nur der Verbrauchervertrag vor, könnte sich der Verbraucher durch Widerruf von den Folgen des Vertrages lösen; hier besteht aber noch ein zweiter Vertrag
Was versteht man unter dem „Widerrufsdurchgriff“?	<ul style="list-style-type: none"> • der Widerruf eines Vertrages „schlägt“ auf einen mit ihm verbundenen Vertrag „durch“, § 358 Abs. 1, 2

<p>Was versteht man unter dem „Einwendungsdurchgriff“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 359 S. 1 kann der Verbraucher dem Kreditgeber gegenüber die Rückzahlung des Kredits verweigern, wenn ihm eine Einrede gegenüber dem anderen Teil des Verbrauchervertrags zusteht
<p>Was passiert, wenn der Verbraucher beide Verträge widerrufen kann?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann ist § 358 Abs. 1 anzuwenden, § 358 Abs. 2 S. 2 • das bedeutet: der Verbraucher kann nur den Verbrauchervertrag widerrufen (allerdings mit Wirkung auch für den Kreditvertrag) • das Widerrufsrecht des Verbraucher-DN (§ 495) steht ihm nicht zu
<p>K kauft einen PKW von V (Kaufpreis: 8.000 Euro). Zur Finanzierung des PKW unterschreibt K einen „Darlehensantrag“ an die B-Bank, den V ihm vorlegt. Der Antrag enthält eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. K leistet eine Anzahlung von 2.000 Euro an den V. Die B-Bank überweist 6.000 Euro auf das Konto des V.</p> <p>Nach einigen Tagen widerruft K den Darlehensantrag durch Schreiben an den V. V leitet das Schreiben erst nach Ablauf der Widerrufsfrist an B weiter. Kann K von V Rückzahlung der 2.000 Euro verlangen?</p>	<p>A. Anspruch aus §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 S. 1, 358 Abs. 4 S. 1, 358 Abs. 2 S. 1, 355</p> <p>I. Vorliegen eines verbundenen Vertrags:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbraucherdarlehensvertrag und Vertrag über Lieferung einer Ware: (+) 2. Darlehen dient der Finanzierung des anderen Vertrags: (+) 3. Wirtschaftliche Einheit: (+), § 358 Abs. 3 S. 2 Var. 2 <p>II. Fristgerechter Widerruf:</p> <p>Widerruf muss dem anderen Teil, hier: der B gegenüber erklärt werden; K hat das Schreiben an V gerichtet; das ist aber unschädlich, da V insoweit Empfangsbote der B war</p> <p>B. Ergebnis:</p> <p>K hat einen Rückzahlungsanspruch gegen die B-Bank, da V zum Zeitpunkt des Widerrufs das Darlehen bereits zugeflossen war (vgl. § 358 Abs. 4 S. 3)</p>
<p>Welche praktischen Folgen hat es, wenn die Situation nach § 358 Abs. 4 S. 3 eingetreten ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 358 Abs. 4 S. 3 knüpft an die Situation an, dass der Darlehensgeber dem Unternehmer Geld in Höhe der Darlehenssumme zufließen lässt und nun der Widerruf oder die Rückgabe wirksam erklärt wird • in diesem Fall tritt der Darlehensgeber in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein • in praktischer Hinsicht bedeutet das, dass der Verbraucher auch vom Darlehensgeber Rückerstattung einer bereits geleisteten Anzahlung auf den Kaufpreis verlangen kann

<p>Auf welche Weise kann der Darlehensgeber die Rück- erstattung eines bereits geleisteten Darlehens verlan- gen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach der h. M. kann der Darlehensgeber die Rück- zahlung des Darlehens nicht vom Verbraucher verlan- gen • der Darlehensgeber muss sich also an den Unter- nehmer halten
<p>Welche praktischen Folgen hat es, wenn K im obenge- nannten Fall das Darlehen nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Widerruf zurückzahlt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann gilt der Widerruf als nicht erfolgt, § 495 Abs. 2 S. 1

<p>Sind die §§ 491 ff. auch auf Existenzgründer anwend- bar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die §§ 491 ff. gelten zunächst einmal nur für Verbraucher, also solche Personen, die das Ge- schäft nicht zu einem Zweck abschließen, der ein- em Gewerbe oder einer selbstständigen berufli- chen Tätigkeit dient • § 507 bestimmt aber, dass die Vorschriften auch auf Existenzgründer Anwendung finden, soweit der Darlehensbetrag 50.000 Euro nicht übersteigt
<p>Was regeln die §§ 499 - 504?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die §§ 499 - 504 regeln die Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbrau- cher
<p>Was versteht man unter einem „Zahlungsaufschub“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beim „Zahlungsaufschub“ verzichtet der Unter- nehmer - entgegen § 271 - auf sortige Bezahlung • stattdessen wird eine Ratenzahlung vereinbart
<p>Wann ist ein Zahlungsaufschub „entgeltlich“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Zahlungsaufschub ist entgeltlich, wenn er nur gegen eine zusätzliche Zahlung von Geld gewährt wird
<p>Wann liegt ein Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit und dem Zahlungstermin mehr als drei Monate lie- gen
<p>Was ist die wichtigste Form des Zahlungsaufschubs?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die wichtigste Form des Zahlungsaufschubs sind die „Teilzahlungsgeschäfte“ • dabei handelt es sich um Verträge, die die Liefe- rung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzah- lungen zum Gegenstand haben

Welche Vorschriften finden nach § 499 Abs. 1 Anwendung auf Zahlungsaufschüben von mehr als drei Monaten und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Vorschriften, die auf Zahlungsaufschübe von mehr als drei Monaten und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen vorbehaltlich des § 499 Abs. 2, 3 Anwendung finden

§ 358	<ul style="list-style-type: none"> verbundene Verträge
§ 359	<ul style="list-style-type: none"> Einwendungen bei verbundenen Verträgen
§ 492 Abs. 1 bis 3	<ul style="list-style-type: none"> Schriftform, Vertragsinhalt
§ 494	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsfolgen von Formmängeln
§ 495	<ul style="list-style-type: none"> Widerrufsrecht
§ 496	<ul style="list-style-type: none"> Einwendungsverzicht
§ 497	<ul style="list-style-type: none"> Behandlung der Verzugszinsen
§ 498	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtfälligestellung bei Teilzahlungsdarlehen

Was versteht man unter einem „Haustürgeschäft“?	<ul style="list-style-type: none"> ein „Haustürgeschäft“ ist ein Vertrag <ol style="list-style-type: none"> zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat der nach mündlicher Verhandlung am Arbeitsplatz des Verbrauchers oder im Bereich einer Privatwohnung bzw. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen zustande gekommen ist (§ 312 Abs. 1)
Welche Vorschriften finden Anwendung, wenn das „Haustürgeschäft“ in einem Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491) oder einem Teilzeitwohnrechtevertrag (§ 481) besteht?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall finden alleine die Vorschriften über diese Verträge Anwendung, § 312a
In welchen Fällen steht dem Verbraucher kein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 312 Abs. 1 zu?	<ul style="list-style-type: none"> in den folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> bei dem „Haustürgeschäft“ handelt es sich um den Abschluss eines Versicherungsvertrages, § 312 Abs. 3

	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Verbraucher hat den Unternehmer selbst an seinen Arbeitsplatz oder zu einer Privatwohnung bestellt, § 312 Abs. 3 Nr. 1 3. die Leistung wurde bei Abschluss des Vertrages sofort erbracht und das Entgelt betrug nicht mehr als 40 Euro, § 312 Abs. 3 Nr. 2 4. die Willenserklärung des Verbrauchers ist von einem Notar beurkundet worden
Steht dem Verbraucher ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht nach § 312 Abs. 1 zu, wenn ein Vertreter an seiner Stelle gehandelt hat?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn der Vertreter im Hinblick auf das Hauptgeschäft mit Vertretungsmacht gehandelt hat • hat der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt und verweigert der Vertretene die Genehmigung, so kann der Vertreter den Vertrag widerrufen
Findet § 312 auf Bürgschaften Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> • der BGH hat dies ursprünglich verneint, weil er die Bürgschaft nicht als einen Vertrag ansah, „der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat“ • in einer späteren Entscheidung hat der BGH die Frage dem EuGH vorgelegt • der EuGH hat entschieden, dass § 312 nicht auf Bürgschaften angewendet werden kann, wenn die Hauptverbindlichkeit im Rahmen der Erwerbstätigkeit einer Person entstanden ist
Was versteht man unter einem „Umgehungsgeschäft“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein „Umgehungsgeschäft“ liegt vor, wenn der Unternehmer versucht, durch eine bestimmte Gestaltung der Umstände zu vermeiden, dass das Geschäft in den Bereich der §§ 312 ff. fällt • nach § 312 f. S. 2 finden die Vorschriften der §§ 312 ff. allerdings auch auf solche Umgehungsgeschäfte Anwendung
A kauft einen Staubsauger im Wege des „Teleshopping“. Findet § 312 Abs. 1 Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> • § 312 Abs. 1 findet Anwendung, wenn das „Teleshopping“ ein Umgehungsgeschäft darstellt • nach überwiegender Ansicht ist dies der Fall; das „Teleshopping“ ist also als „Haustürgeschäft“ einzuordnen
A schließt einen Darlehensvertrag mit dem Unternehmer U in seiner Wohnung auf. U hat ihn dort aufgesucht. Zur Sicherung des Kredits räumt A dem U zugleich eine Hypothek in Höhe der Kreditförderung ein. Sieben Tage später widerruft A seine Willenserklärung. Zu Recht?	<ul style="list-style-type: none"> • A könnte seine Willenserklärung wirksam nach §§ 312 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, 355 Abs. 1 widerrufen haben • der Darlehensvertrag und der Sicherungsvertrag, der der Bestellung der Hypothek zugrunde liegt, stellen beide „Haustürgeschäfte“ iSd. § 312 Abs. 1

	<p>dar</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach § 312a findet auf den Darlehensvertrag allerdings alleine § 491 Anwendung; nach §§ 491 Abs. 3 Nr. 1, 495 Abs. 1 steht dem A danach kein Widerrufsrecht zu • fraglich ist nun, ob in dieser Situation auf § 312 Abs. 1 zurückgegriffen werden kann • der überwiegende Teil des Schrifttums verneint dies • der BGH bejaht aber eine Anwendbarkeit des § 312 Abs. 1; dies entspricht einer richtlinienkonformen Auslegung
Ist die Befristung des Widerrufsrechts bei fehlender Belehrung auf sechs Monate (§ 355 Abs. 3 S. 1) mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren?	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht des EuGH ist eine solche Befristung des Widerrufsrechts gemeinschaftsrechtswidrig
Welches Gericht ist für Streitigkeiten aus einem Haustürgeschäft zuständig?	<ul style="list-style-type: none"> • § 29c ZPO begründet einen besonderen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Haustürgeschäften • zuständig ist danach das Gericht, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 29c Abs. 1 S. 1 ZPO • für Klagen aus Haustürgeschäften, die sich gegen den Verbraucher richten, begründet § 29 Abs. 1 S. 2 ZPO insoweit einen ausschließlichen Gerichtsstand
Was versteht man unter einem „Fernabsatzvertrag“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Fernabsatzverträge“ sind Verträge <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen 2. die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen werden 3. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln 4. im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems
Welchen Zweck verfolgen die Vorschriften über Fernabsatzverträge (§§ 312b - 312d)?	<ul style="list-style-type: none"> • die Vorschriften verfolgen den Zweck, den Verbraucher vor den besonderen Gefahren zu schützen, die beim Abschluss von Verträgen durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln drohen

<p>Welche besonderen Gefahren drohen dem Verbraucher beim Abschluss von Verträgen mittels Fernkommunikationsmitteln?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es sind insbesondere drei Gefahren zu nennen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vertragspartner ist unsichtbar und profitiert gleichzeitig von dem von ihm geschaffenen Vertriebssystem 2. die zu erwerbende Ware oder Dienstleistung ist ebenfalls unsichtbar 3. die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss übermittelten Informationen sind flüchtig; sie können nicht in Ruhe überprüft werden
<p>Auf welche Weise begegnen die §§ 312b - 312 d den geschilderten Gefahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf zwei Arten: <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Unternehmer werden umfassende Informationspflichten auferlegt, § 312c 2. dem Verbraucher wird ein Widerrufs- und Rückgaberecht eingeräumt, § 312d Abs. 1 iVm. §§ 355, 356
<p>Was versteht man unter einem „Teilzeit-Wohnrechtvertrag“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Teilzeit-Wohnrechtverträge“ sind Verträge <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher 2. über die Verschaffung des Rechts, für mindestens drei Jahre ein Wohngebäude für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen 3. gegen Zahlung eines Gesamtpreises

III. Die Schenkung, §§ 516 ff.

<p>Was versteht man unter dem „Schenkungsversprechen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das „Schenkungsversprechen“ ist die Willenserklärung des Schenkers, mit der sich dieser verpflichtet, einem anderen unentgeltlich einen Vermögenswert zu übertragen • zum Schutz des Schenkers ist das Schenkungsversprechen formbedürftig, § 518 Abs. 1 S. 1
<p>Was versteht man unter einer „Zuwendung“ iSv. § 516 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Zuwendung“ ist die Übertragung eines Vermögenswertes vom Schenker auf den Beschenkten

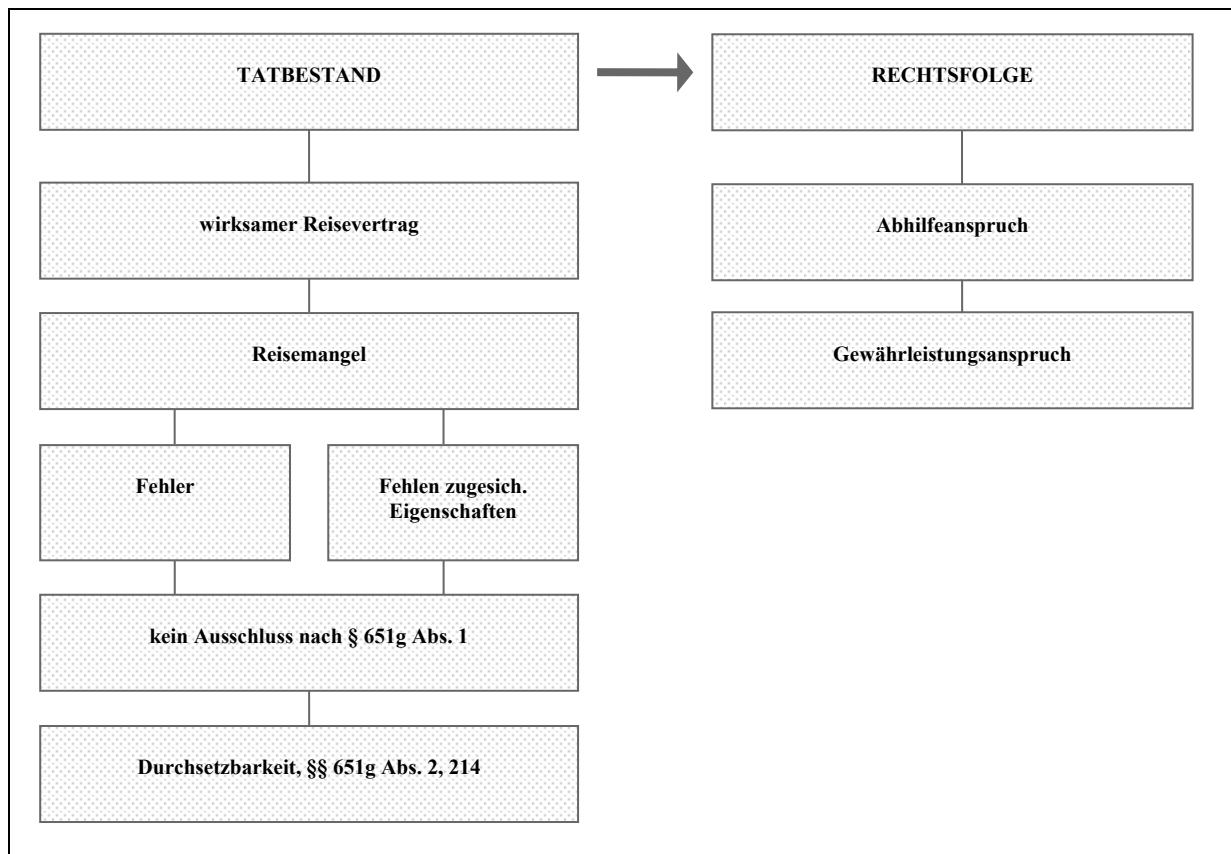
<p>A verspricht seiner Tochter T in einem notariellen Vertrag schenkweise das Grundstück des B. A möchte das Grundstück käuflich erwerben, den B aber dazu verpflichten, es sofort an die T zu übertragen. Ist das möglich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Schenkung setzt nicht voraus, dass zwischen der Entreichung des Schenkers und der Bereicherung des Beschenkten „Substanzgleichheit“ besteht • die Schenkung des A ist also zulässig
<p>A überlässt seinem Freund B für unbestimmte Zeit seinen PKW. Handelt es sich dabei um eine Schenkung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine bloße Gebrauchsüberlassung stellt keine Schenkung dar • schließlich bleibt der Inhaber der Sache weiterhin Inhaber des Vermögenswertes, nämlich des Eigentums
<p>A schuldet dem B die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 5.000 Euro. Als B auf Zahlung drängt, verspricht der Vater des A, V, dem B, diesem eine Grundschuld zur Sicherung der Darlehensforderung zu bestellen. Später weigert sich der V dies zu tun, mit der Begründung, das Versprechen sei nach §§ 518 Abs. 1, 125 S. 1 nichtig. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Erklärung des V wäre dann nichtig, wenn sie ein Schenkungsversprechen darstellte • Schenkung ist die unentgeltliche Zuwendung eines Vermögenswertes; durch die Bestellung einer Sicherheit für eine bestehende Forderung wird das Vermögen des Sicherungsgläubigers aber nicht vermehrt • somit stellt die unentgeltliche Bestellung einer Sicherheit keine Schenkung iSv. § 516 Abs. 1 dar
<p>Stellen Jubiläumsgelder, Zuwendungen „für besondere Dienste“, Pensionszulagen usw. „unentgeltliche Zuwendungen“ dar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein, da in diesen Fällen eine bereits erbrachte Leistung vergolten wird
<p>Was versteht man unter einer „gemischten Schenkung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine „gemischte Schenkung“ liegt vor, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Leistung und Gegenleistung ein erhebliches Ungleichgewicht besteht und 2. beide Parteien sich einig sind, dass der „überschießende Anteil“ unentgeltlich gewährt werden soll
<p>Finden auf die „gemischte Schenkung“ die Vorschriften über die Schenkung Anwendung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dies muss von Fall zu Fall entschieden werden • entscheidend ist, ob der unentgeltliche Anteil den entgeltlichen Anteil der Leistung erheblich überwiegt • ist dies der Fall, so findet Schenkungsrecht Anwendung
<p>A schenkt seiner Ehefrau B einen Ring. Kann er diesen wegen groben Undanks nach § 530 Abs. 1 zurückverlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen unter Ehegatten stellen regelmäßig keine Schenkung dar • sie sind vielmehr als Ausgleich für geleistete Dienste im Rahmen der Familie (vgl. § 1360) anzusehen

<p>Können auch Forderungen schenkweise übertragen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja; schließlich stellen auch Forderungen Vermögenswerte dar • die schenkweise Übertragung erfolgt durch unentgeltliche Abtretung der Forderung
<p>A hat dem B formwirksam die Schenkung eines Autos versprochen. Später überlegt er es sich anders und weigert sich, sein Versprechen zu erfüllen. Was kann B tun?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • B kann folgendes verlangen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatz des Vermögensschadens nach §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 2. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 • ein Rücktritt vom Schenkungsvertrag macht für B keinen Sinn, da er durch den Vertrag keinerlei Verpflichtungen eingegangen ist
<p>Was versteht man unter einer „Handschenkung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Handschenkung“ erfolgt die unentgeltliche Zuwendung des Gegenstandes ohne vorherigen Vertragsschluss
<p>Wie grenze ich die „Schenkungen unter Auflage“ von einer entgeltlichen Zuwendung ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der entgeltlichen Zuwendung erfolgt die Gegenleistung als Ausgleich für die Leistung • bei der „Schenkungen unter Auflage“ erfolgt die Leistung auf der Grundlage und aus dem Wert der Zuwendung
<p>Was versteht man unter einer „Zweckschenkung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine „Zweckschenkung“ liegt vor, wenn der Schenker durch die Zuwendung erreichen will, dass der Beschenkte damit einen bestimmten Erfolg herbeiführt
<p>Was kann der Schenker tun, wenn der von ihm bezweckte Erfolg nicht eintritt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall kann der Schenker die Zuwendung zurückfordern, und zwar aus <ol style="list-style-type: none"> 1. § 313 (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder 2. § 812 Abs. 1 S. 2 2. Fall (condictio ob rem)
<p>Was versteht man unter einer „Schenkungen auf den Todesfall“ (§ 2301)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Schenkungen auf den Todesfall“ verspricht der Schenker dem Beschenkten eine Zuwendung unter der Bedingung, dass dieser ihn überlebt
<p>Warum finden auf die „Schenkungen auf den Todesfall“ die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dahinter steht der Gedanke, dass das Erbrecht für die Fälle zuständig ist, in denen Vermögensverschiebungen erst nach dem Tod erfolgen sollen

IV. Der Reisevertrag, §§ 651a - m

Was ist nach § 651a Abs. 1 die Hauptpflicht des Reiseveranstalters?	<ul style="list-style-type: none"> die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise)
Was ist nach § 651a Abs. 1 die Hauptpflicht des Reisenden?	<ul style="list-style-type: none"> die Zahlung des vereinbarten Reisepreises
Welchem Vertragstypus kann der Reisevertrag zugeordnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> dem Werkvertrag, da der Reisevertrag auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges - der Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen - gerichtet ist
A bucht eine Reise bei dem Veranstalter B. Im Prospekt des B steht, dass B die einzelnen Reiseleistungen (Busfahrt, Unterkunft im Hotel) nicht selbst erbringe, sondern die Verträge mit den entsprechenden Dienstleistern vermittele. Die Werbung im Prospekt lautet: „Sie brauchen sich nur noch zu entspannen - wir kümmern uns um Ihren Urlaub.“. Finden die §§ 651a ff. auf den Vertrag zwischen A und B Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> ja; nach § 651a Abs. 2 finden die §§ 651a ff. auch auf folgende Verträge Anwendung: <ol style="list-style-type: none"> der Unternehmer erklärt, lediglich Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen nach den sonstigen Umständen entsteht jedoch der Anschein, dass der Unternehmer die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt
A bucht beim Reisebüro B ein Ferienangebot des Veranstalters C. Kommt zwischen A und B ein Reisevertrag zustande?	<ul style="list-style-type: none"> nein; bei dem von A und B abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um eine Geschäftsbesorgung, § 675 das Reisebüro handelt als Handelsvertreter iSd. § 84 Abs. 1 HGB für den Veranstalter
Was versteht man unter einem „Leistungsträger“ iSv. § 651a Abs. 2?	<ul style="list-style-type: none"> „Leistungsträger“ iSv. § 651a Abs. 2 sind diejenigen Personen, welche die einzelnen Reiseleistungen unmittelbar ausführen „Leistungsträger“ sind also etwa: der Busunternehmer, das Hotel, die Segelschule usw.
A bucht beim Reisebüro B eine Reise des Reiseveranstalters C. Die Reiseleistungen umfassen den Hin- und Rückflug sowie die Unterbringung in einem Hotel (Vollpension). Welche vertraglichen Beziehungen entstehen durch die Buchung des A?	<ul style="list-style-type: none"> es entstehen drei unterschiedliche vertragliche Beziehungen: <ol style="list-style-type: none"> A / Reisebüro B: Geschäftsbesorgung, § 675 A / Veranstalter C: Reisevertrag, § 651a (zustande gekommen durch Einschaltung des B als Handelsvertreter des C) Veranstalter C / einzelne Leistungsträger: echter Vertrag zugunsten Dritter (des A), § 328 Abs. 1 (iVm. § 631)

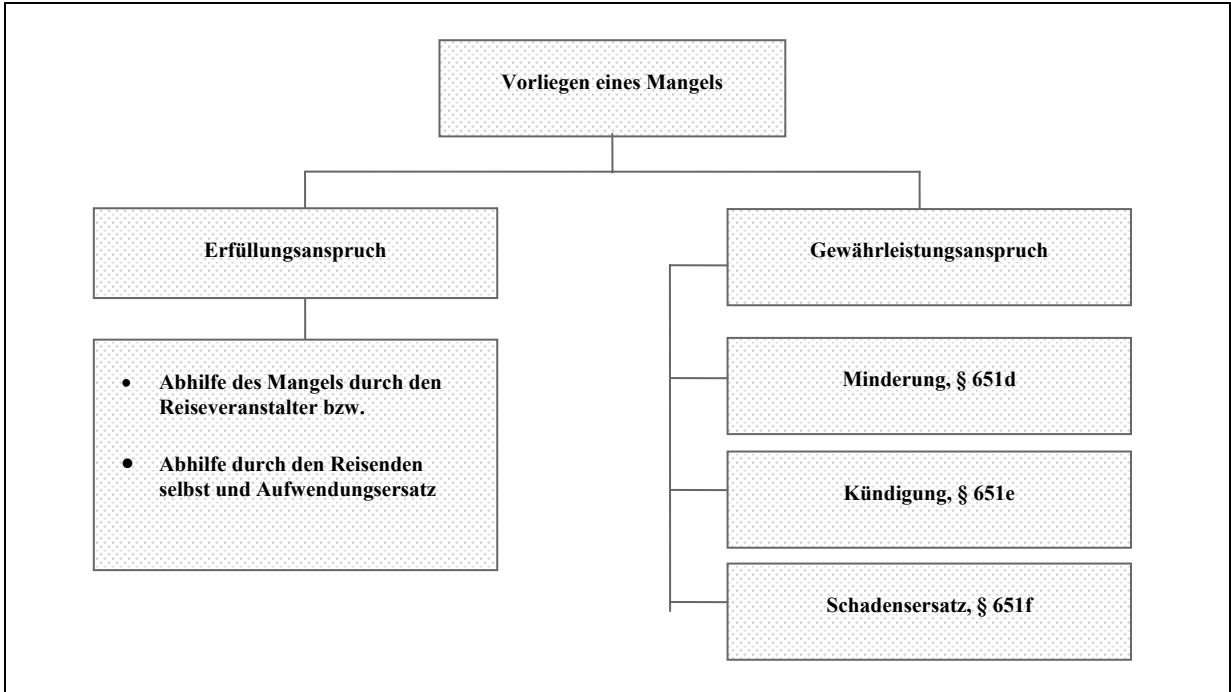
<p>Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter zwei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. es müssen mindestens zwei „Leistungssteile“ (also etwa Transport plus Unterkunft) vorhanden sein 2. die „Leistungssteile“ müssen zu einer Gesamtleistung zusammengefasst werden
<p>A stellt sich aus dem Angebot des Reiseveranstalters B „Kreieren Sie sich Ihre eigene Reise!“ eine Reise zusammen, die folgende Leistungen umfasst: Hin- und Rückflug sowie Unterbringung in einem Hotel. Findet § 651a Abs. 1 Anwendung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein, da es sich bei dem Angebot des B nicht um eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ handelt • Voraussetzung dafür ist nämlich, dass der Reiseveranstalter selbst ein bestimmtes Leistungsprogramm zusammenstellt • allerdings finden auf solche Verträge die Bestimmungen über Reiseverträge entsprechende Anwendung
<p>A bucht eine Pauschalreise beim Veranstalter B. Ein bestimmter Fälligkeitstermin für die Zahlung des Reisepreises wird nicht vereinbart. Wann wird die Zahlung fällig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier ist das Werkvertragsrecht heranzuziehen • nach §§ 641 Abs. 1, 646 Abs. 1 wird die Zahlung des Reisepreises somit nach Ende der Reise fällig
<p>Reisen werden häufig weit im voraus gebucht. Nicht selten ändern sich in der Zwischenzeit die Umstände, die beim Reisenden zur Buchung geführt haben. Welche Vorkehrungen trifft das Reisevertragsrecht für diesen Fall?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Reisevertragsrecht trifft zwei Vorkehrungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 651b Abs. 1 kann ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Reisenden eintreten 2. nach § 651i Abs. 1 kann der Reisende jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten
<p>Welche Rechte hat der Reisende bei einer mangelhaften Leistung des Reiseveranstalters?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik



<p>Wann ist eine Reise „mangelhaft“ iSv. § 651c Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Reise ist mangelhaft, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. sie mit einem Fehler behaftet ist, der den Wert oder die Tauglichkeit der Reise zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufhebt oder mindert oder 2. nicht die zugesicherten Eigenschaften hat
<p>Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „Zusicherung“ iSv. § 651c Abs. 1 vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dies ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach einer Ansicht stellt jede vertragliche Vereinbarung über Eigenschaften eine entsprechende Zusicherung dar 2. nach einer anderen Ansicht liegt eine Zusicherung nur dann vor, wenn der Schuldner deutlich macht, für bestimmte Eigenschaften eintreten zu wollen
<p>In welcher Hinsicht spielt die Frage, ob eine Zusicherung vorliegt, vorrangig eine Rolle?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Frage, ob eine Zusicherung vorliegt, spielt insbesondere im Hinblick auf Angaben in Prospekten eine Rolle • solche Angaben stellen in der Regel Zusicherungen dar, argumentum e § 651a Abs. 3

Welche Mängelansprüche stehen dem Reisenden im einzelnen zu?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht
--	--

Grafik: Ansprüche bei Vorliegen eines Reisemangels



A bucht eine Pauschalreise beim Veranstalter B. Eine der im Paket enthaltenen Leistungen ist die Teilnahme an einem Kurs im Bogenschießen. Der Kurs wird von dem örtlichen Veranstalter C durchgeführt. A nimmt am Kurs teil und wird von C fahrlässig mit einem Pfeil angeschossen. Haftung des B?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Reisemangel liegt nicht vor • B haftet auch nicht nach § 831, da C nicht von seinen Weisungen abhängig ist
---	---

V. Der Maklervertrag, §§ 652 - 656

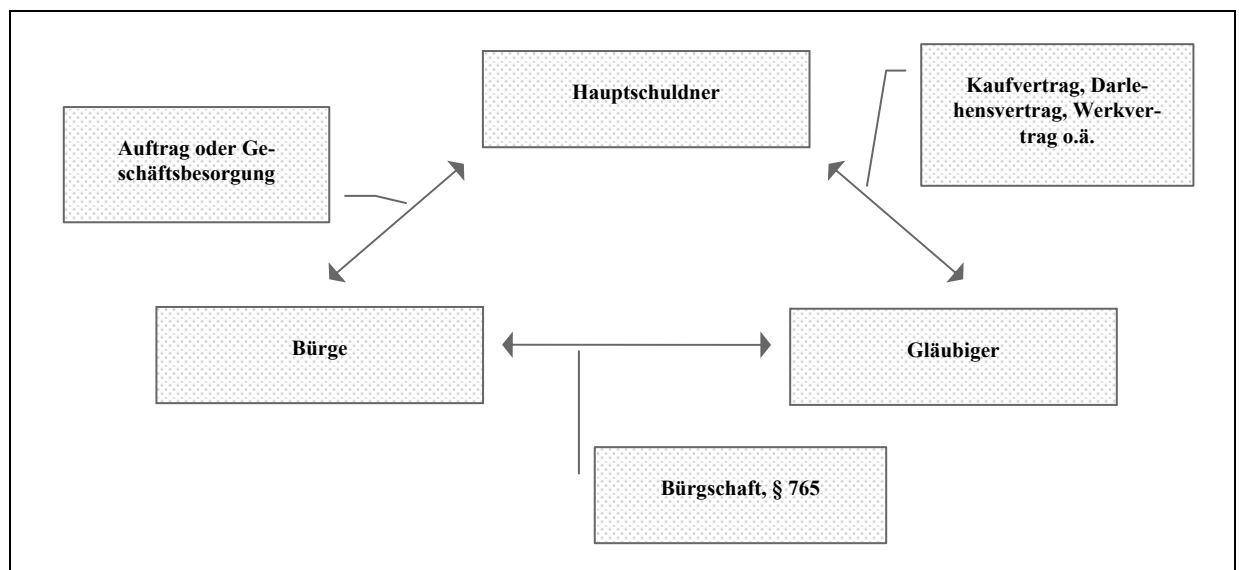
Was ist nach § 652 Abs. 1 die Hauptpflicht des Maklers?	<ul style="list-style-type: none"> • der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bzw. • die Vermittlung eines Vertrages
Was ist die Hauptpflicht des Gäubigers?	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptpflicht des Gläubigers ist die Zahlung des Maklerlohns
Welchen Vorteil bringt die Einschaltung eines Maklers?	<ul style="list-style-type: none"> • der Makler hilft bei der Suche nach einem geeigneten Vertragspartner

Wann entstehen die Leistungspflichten beim Maklervertrag?	<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungspflichten (und damit die Erfüllungsansprüche) entstehen noch nicht mit Abschluss des Maklervertrags • sie entstehen vielmehr erst bei Zustandekommen des Hauptvertrages infolge der Vermittlungstätigkeit des Maklers
Was versteht man unter einem „Darlehensvermittlungsvertrag“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Darlehensvermittlungsvertrag ist ein Vertrag, nach dem es ein Unternehmer unternimmt <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Verbraucher einen Verbraucherdarlehensvertrag zu vermitteln bzw. 2. ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags nachzuweisen 3. gegen Entgelt
Inwiefern unterscheidet sich die Vergütung des Handelsmaklers (§§ 93 ff. HGB) von derjenigen des einfachen Maklers?	<ul style="list-style-type: none"> • im Gegensatz zum BGB-Makler ist der Handelsmakler in der Regel ein unparteiischer Dritter • deshalb steht ihm nach § 99 HGB im Zweifel ein Vergütungsanspruch gegen beide Parteien zu

VI. Die Bürgschaft

Welche schuldrechtlichen Beziehungen entstehen durch Abschluss eines Bürgschaftsvertrags?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik
---	---

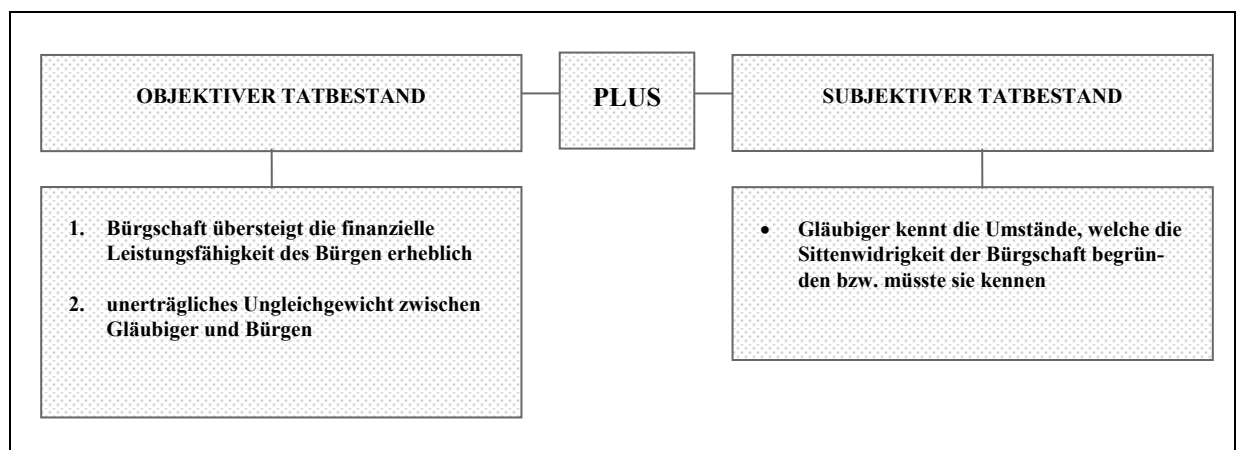
Grafik: Die verschiedenen Rechtsbeziehungen beim Bürgschaftsvertrag



Welchem Vertragstypus kann die Bürgschaft zugeordnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • die Bürgschaft ist ein einseitig-verpflichtender Vertrag
Über welche Punkte müssen sich die Parteien bei der Bürgschaft einigen?	<ul style="list-style-type: none"> • der Bürge muss in seiner Erklärung seinen Verbürgungswillen zum Ausdruck bringen • die Parteien müssen sich darüber einigen, welche Hauptforderung (bzw. -forderungen) gesichert werden sollen
Was versteht man unter einer „Globalbürgschaft“?	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Globalbürgschaft“ verbürgt sich der Bürge für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer Geschäftsverbindung
Ist die Globalbürgschaft mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar?	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht der Rechtsprechung ja
Was versteht man unter einem „Schuldbeitritt“?	<ul style="list-style-type: none"> • beim „Schuldbeitritt“ tritt jemand der Verbindlichkeit eines anderen bei, mit der Folge, dass er Gesamtschuldner (§ 421) wird • es entsteht damit eine eigene Verbindlichkeit des Beitretenden • der Schuldbeitritt ist gesetzlich nicht geregelt; entsprechende Ansprüche müssen daher mit „§§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1“ gekennzeichnet werden
Was versteht man unter einer „Garantie“?	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Garantie“ erklärt eine Partei, der anderen Partei für den Eintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen • die Garantie begründet eine selbstständige Verpflichtung; es besteht keinerlei Abhängigkeit von einer anderen Verbindlichkeit • der Garantievertrag ist gesetzlich nicht geregelt; entsprechende Ansprüche müssen daher mit „§§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1“ gekennzeichnet werden
Unter welcher Voraussetzung ist eine mündlich erteilte Bürgschaftserklärung nicht nichtig nach §§ 125 S. 1, 766?	<ul style="list-style-type: none"> • unter der Voraussetzung, dass die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist, § 350 HGB
Welche Punkte muss die schriftliche Bürgschaftserklärung des Bürgen umfassen?	<ul style="list-style-type: none"> • die Erklärung muss folgende Punkte umfassen: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verbürgungswillen 2. die zu sichernde Hauptforderung 3. die Personen von Gläubiger und Hauptschuldner

<p>Kaufmann A befindet sich in Schwierigkeiten. Um sich Waren ohne sofortige Zahlung zu beschaffen, bittet er den B um Hilfe. B überreicht dem A daraufhin einen Zettel, auf dem er erklärt, für Schulden des A in Höhe von bis zu 1.000 Euro zu bürgen. Nachdem A zahlungsunfähig geworden ist, verlangt Gläubiger C Zahlung von B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Bürgschaftsvertrag zwischen B und C ist nicht zustande gekommen, da B die Person des Gläubigers (C) noch nicht kannte, als er seine Bürgschaftserklärung abgegeben hat • A könnte die Bürgschaftserklärung jedoch als Stellvertreter des B abgegeben haben • nach § 167 Abs. 2 musste B den A dazu nicht schriftlich bevollmächtigen • die Rechtsprechung verlangt jedoch, dass auch die Bevollmächtigung schriftlich erteilt wird, wenn die Bürgschaftserklärung formbedürftig ist • da dies der Fall war (§ 350 HGB greift nicht), war die Erklärung des A unwirksam; C kann nicht Zahlung von B verlangen
<p>B übergibt dem A eine schriftliche Bürgschaftserklärung, in der die Angabe des Gläubigers fehlt. A vervollständigt die Erklärung später, indem er den C als Gläubiger einträgt. C erfährt nichts von der anfänglichen Unvollständigkeit der Bürgschaftserklärung. Nun verlangt er Zahlung von B. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mangels schriftlicher Bevollmächtigung ist kein wirksamer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen • allerdings muss A die Erklärung in entsprechender Anwendung des § 177 gegen sich gelten lassen
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist die Bürgschaft nach § 138 nichtig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Nichtigkeit der Bürgschaft nach § 138



<p>Unter welchen Voraussetzungen übersteigt die Bürgschaft die Leistungsfähigkeit des Bürgen erheblich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn ein „krasses Missverhältnis“ zwischen der von ihm übernommenen Haftungsverpflichtung und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht
---	--

<p>Nenne Beispiele für das Vorliegen eines solchen „krassen Missverhältnisses“!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Bürge kann nicht einmal die vertraglich vereinbarten Zinsen bezahlen • die Hauptschuld ist so hoch, dass der Bürge sie nicht tilgen kann • der Bürge kann innerhalb von fünf Jahren nicht einmal ein Viertel der Hauptschuld begleichen („25 Prozent-Grenze“) • nicht aber: der Bürge muss zur Tilgung der Hauptschuld sein Eigenheim verwerten
<p>Welche „weiteren Umstände“ müssen zur „krassen Überforderung“ des Bürgen hinzutreten, um die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft zu begründen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier sind insbesondere zwei Fallgruppen zu nennen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Bürgen 2. Vorliegen einer besonderen emotionalen Verbundenheit zwischen Schuldner und Bürgen
<p>Unter welchen Umständen beeinträchtigt der Gläubiger die Entscheidungsfreiheit des Bürgen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • denkbar sind folgende Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • der Gläubiger verharmlost die Reichweite der Haftung • der Gläubiger verschweigt Haftungsrisiken • der Gläubiger versetzt den Bürgen in eine Zwangslage
<p>Unter welchen Umständen beeinträchtigt der Schuldner die Entscheidungsfreiheit des Bürgen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Bürge ist ein Familienangehöriger des Schuldners und wird von diesem unter Druck gesetzt • hierzu sind insbesondere die Fälle zu zählen, in denen Kinder für ihre Eltern bürgen
<p>Wann liegt eine besondere emotionale Verbundenheit zwischen Schuldner und Bürgen vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn der Bürge Ehegatte, Verlobter oder erwachsenes Kind des Schuldners ist
<p>Ist die Verpflichtung einer „krass überforderten“ Person in bestimmten Fällen zugunsten des Gläubigers zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • denkbar sind hier folgende Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gläubiger möchte verhindern, dass er leer ausgeht, sollte der Hauptschuldner sein Vermögen auf eine andere Person verlagern 2. die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch „krass überforderte“ Person wird in nächster Zeit erben und dann nicht mehr überfordert sein • nach der Rechtsprechung reichen solche Umstände nicht zu einer unbeschränkten Haftung des Bürgen aus

	<ul style="list-style-type: none"> die Haftung des Bürgen muss vielmehr auf den Zweck begrenzt werden, Vermögensverschiebungen zu verhindern (Ehegattenbürgschaften)
Welche Vorschriften muss ich beachten, wenn die Bürgschaft formularmäßig, also durch Verwendung von AGB, übernommen wird?	<ul style="list-style-type: none"> die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 - 310
Nenne Beispiele für Klauseln, mit denen der Bürge bei einer formularmäßigen Vereinbarung der Bürgschaft nicht zu rechnen braucht!	<ul style="list-style-type: none"> zwei Beispiele: <ol style="list-style-type: none"> Vereinbarung einer Globalbürgschaft: der Bürge soll für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners haften der Bürge soll für alle Verbindlichkeiten aus einem bestimmten Geschäftsbereich haften
Unter welchen Voraussetzungen ist eine Klausel „überraschend“ iSd. § 305c Abs. 1?	<ul style="list-style-type: none"> die Klausel ist dann „überraschend“, wenn die Höhe der gesicherten Schuld und die Reichweite der Haftung des Bürgen nicht übereinstimmen das ist etwa dann der Fall, wenn der Bürge vor Unterzeichnung der Urkunde erklärt hat, er wolle nur für die vereinbarte Hauptschuld haften
Ist die formularmäßige Vereinbarung einer Globalbürgschaft wirksam, wenn sie für den Bürgen nicht überraschend war?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall kommt eine Unwirksamkeit der Vereinbarung nach § 307 Abs. 1 S. 1 in Betracht nach § 307 Abs. 1 S. 1 sind AGB-Klauseln unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen
Wie begründet die Rechtsprechung eine „unangemessenen Benachteiligung“ des Bürgen bei der formularmäßigen Vereinbarung einer Globalbürgschaft?	<ul style="list-style-type: none"> zwei Begründungen: <ul style="list-style-type: none"> im Bürgschaftsrecht gilt das „Verbot der Fremddisposition“; die Haftung des Bürgen darf nicht durch Rechtsgeschäfte des Hauptschuldners ausgeweitet werden, § 767 Abs. 1 S. 3 eine Klausel, durch die eine Globalbürgschaft vereinbart wird, ist somit nach § 307 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 iVm. § 767 Abs. 1 S. 3 unwirksam im Bürgschaftsrecht gilt ferner das „Transparenzgebot“; danach soll der Bürge den Umfang seiner Haftung einschätzen können; dies ist im Fall einer Globalbürgschaft aber gerade nicht möglich

<p>A ist Geschäftsführer der A-GmbH. Als A die B-Bank in seiner Funktion als Geschäftsführer um einen Kredit bittet, verlangt diese eine Bürgschaft des A. Daraufhin unterzeichnet A ein Formular, in dem er die Haftung „für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der B gegen die A-GmbH“ übernimmt. Als die A-GmbH zahlungsunfähig wird, verlangt B Zahlung von A. A weigert sich mit der Behauptung, die vereinbarte Bürgschaft sei unwirksam. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Vertragsabschluss ist unter Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen zustande gekommen; somit ist der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. eröffnet • die Vereinbarung der Globalbürgschaft war nicht überraschend iSd. § 305c Abs. 1 • sie könnte allerdings nach § 307 Abs. 1 S. 1 unwirksam sein; dazu müsste sie den A unangemessen benachteiligen • Globalbürgschaften verstoßen grundsätzlich gegen das „Verbot der Fremddisposition“ (§ 767 Abs. 1 S. 3) • dies ist allerdings nicht der Fall, wenn der Bürge die Höhe der Hauptschuld selbst beeinflussen kann, etwa als Geschäftsführer der Hauptschuldnerin • in diesem Fall verfügt der Bürge selbst über die Höhe der Hauptschuld • die Globalbürgschaft ist also im vorliegenden Fall wirksam vereinbart worden
<p>Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Gläubiger vom Bürgen Zahlung verlangen kann?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • fünf Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. wirksame Vereinbarung einer Bürgschaft 2. Bestehen der zu sichernden Hauptforderung, vgl. § 767 Abs. 1 S. 1 3. keine Einreden des Hauptschuldners gegen den Gläubiger, § 768 Abs. 1 4. keine Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts, das der Hauptverbindlichkeit zugrundeliegt, § 770 Abs. 1; keine Aufrechenbarkeit, § 770 Abs. 2 5. erfolgloser Versuch der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners, § 771
<p>A bittet die B-Bank um einen Kredit. Die B-Bank verlangt eine Sicherheit. A gelingt es, seinen Freund F zu einer Bürgschaft zu bewegen. Erst jetzt zahlt die B-Bank den Kredit aus. Wann ist die Bürgschaft wirksam geworden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Bürgschaft ist ein „akzessorisches Sicherungsmittel“; sie ist vom Bestehen der Hauptschuld abhängig • daher ist die Bürgschaft erst wirksam geworden, als die B-Bank den Kredit ausgezahlt hat (erst zu diesem Zeitpunkt ist die zu sichernde Darlehensschuld entstanden) • vorher war die Bürgschaft schwebend unwirksam

<p>Was passiert, wenn der Gläubiger die gesicherte Hauptforderung abtritt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall geht die Bürgschaft gem. § 401 Abs. 1 auf den neuen Gläubiger über
<p>Kann der Bürge Ersatz vom Hauptschuldner verlangen, wenn er die Hauptverbindlichkeit erfüllt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ja; dabei kommen zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen in Betracht: <ol style="list-style-type: none"> Aufwendungsersatz, §§ 662, 670 Anspruch aus § 774 Abs. 1 S. 1
<p>A schuldet dem B 100.000 Euro für die Lieferung einer Maschine. Da A den Kaufpreis nicht zahlen kann, springt der Bürge C ein. C verlangt nun von A Zahlung der 100.000 DM. A hält dem entgegen, dass die Maschine mangelhaft war. Er sei daher zum Rücktritt berechtigt gewesen. C hätte ihn nur fragen müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aufwendungsersatz, §§ 662, 670: <ol style="list-style-type: none"> die Zahlung des C stellt eine Aufwendung iSd. § 670 dar; fraglich ist aber, ob C sie „den Umständen nach für erforderlich halten“ durfte dagegen spricht, dass C aufgrund der Mangelhaftigkeit der Maschine die Zahlung hätte verweigern können, § 768 Abs. 1 A war nicht dazu verpflichtet, den C von der Mangelhaftigkeit der Maschine zu berichten C hätte überdies zunächst die Einrede der Vorausklage erheben können, § 771 er hat somit keinen Anspruch auf Verwendungersatz Anspruch aus §§ 774 Abs. 1 S. 1, 433 Abs. 2: <ol style="list-style-type: none"> C hat auf die Bürgschaft gezahlt; dadurch ist die gesicherte Hauptforderung auf ihn übergegangen, § 774 Abs. 1 S. 1 nach §§ 413, 404 kann A dem C aber die Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegen den B zustanden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Maschine stand dem A die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320) zu (die Lieferung einer mangelfreien Sache hat nach § 433 Abs. 1 S. 2 den Rang einer Hauptpflicht) A kann somit die Zahlung unter Hinweis auf § 320 verweigern
<p>A und B verbürgen sich für eine Forderung des G gegen den S in Höhe von 10.000 Euro. A begleicht nun die Verbindlichkeit. Welche Rechtsfolgen treten ein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> zwei Rechtsfolgen: <ol style="list-style-type: none"> die Hauptverbindlichkeit geht in vollem Umfang von G auf A über, § 774 Abs. 1 S. 1 die Bürgschaftsforderung des G geht nach §§ 774 Abs. 2, 426 Abs. 2 auf den A über, allerdings nur in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils (hier: 50 Prozent, 5.000 Euro), vgl. § 426 Abs. 1

<p>A nimmt einen Kredit in Höhe von 50.000 Euro bei der B-Bank auf. C bürgt für ihn, D tritt der Schuld des A bei. Nachdem A zahlungsunfähig geworden ist, begleicht C die Kreditforderung. Er verlangt nun Ausgleich von D. Mit Erfolg?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • C könnte einen Ausgleichsanspruch gegen den D aus §§ 774 Abs. 1 S. 1, 401 haben • dazu müsste der Schuldbeitritt nach §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 ein akzessorisches Sicherungsmittel darstellen; das ist nicht der Fall • somit kommt allenfalls eine entsprechende Anwendung des § 401 in Betracht; dazu müsste eine Regelungslücke bestehen • hätte D die Schuld des A beglichen, dann wäre die Hauptforderung mitsamt der Bürgschaft nach §§ 426 Abs. 2, 401 auf ihn übergegangen • es besteht somit keine Regelungslücke
<p>Welche besonderen Arten der Bürgschaft gibt es?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vier Arten: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgschaft „auf erstes Anfordern“ 2. die Nachbürgschaft 3. die Rückbürgschaft 4. die Ausfallbürgschaft
<p>Was versteht man unter einer „Bürgschaft ‘auf erstes Anfordern’“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei dieser Form der Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge dazu, Einreden und Einwendungen geltend zu machen • er muss also grundsätzlich sofort zahlen
<p>Was versteht man unter einer „Nachbürgschaft“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Nachbürgschaft“ haftet der (Nach-)Bürge dafür, dass der (Haupt-)Bürge seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger erfüllt • tut der Hauptbürge dies, so erlischt die Nachbürgschaft, § 767 Abs. 1 S. 1
<p>Was versteht man unter einer „Rückbürgschaft“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Rückbürgschaft haftet der (Rück-)Bürge für den Rückgriffsanspruch des (Haupt-)Bürgen gegen den Schuldner • der Hauptbürge kann sich also an den Rückbürgen halten, wenn sein Versuch, gegen den Schuldner vorzugehen, scheitert
<p>Was versteht man unter einer „Ausfallbürgschaft“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Ausfallbürgschaft haftet der Bürge nur für den Fall, dass der Versuch des Gläubigers, gegen den Hauptschuldner vorzugehen, nachweislich leer ausgegangen ist

<p>Mit welchen Argumenten hat die Rechtsprechung vermögensschwachen Bürgen lange Zeit einen besonderen Schutz verwehrt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Argumente: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bürgschaft ist ein einseitig-verpflichtendes Rechtsgeschäft; daher treffen den Gläubiger keine Aufklärungspflichten (hinsichtlich des Risikos der Bürgschaftsübernahme) 2. die Bürgschaft ist ein Risikogeschäft
<p>Auf welche Weise hat die jüngere Rechtsprechung versucht, den Schutz vermögensschwacher Bürgen zu verbessern?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Ansätze: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrags nach § 311b Abs. 2 analog 2. Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrags nach § 138 Abs. 2 3. Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrags nach § 138 Abs. 1
<p>Was spricht gegen eine entsprechende Anwendung des § 311b Abs. 2 auf Bürgschaften vermögensschwacher Personen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 311b Abs. 2 soll nicht die Überschuldung von Personen verhindern • Zweck der Vorschrift ist vielmehr, den Verlust jeden Antriebs zum Erwerb zu verhindern, den jemand erleidet, wenn er sein Vermögen ganz oder teilweise einer anderen Person überträgt
<p>Was spricht gegen eine Anwendung des § 138 Abs. 2 auf Bürgschaften vermögensschwacher Personen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 138 Abs. 2 sind „wucherhafte“ Rechtsgeschäfte nichtig • ein wucherhaftes Rechtsgeschäft zeichnet sich durch ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aus • da die Bürgschaft aber ein einseitig-verpflichtendes Rechtsgeschäft ist (und kein Austauschgeschäft), ist § 138 Abs. 2 auf sie nicht anwendbar
<p>Mit welchem Argument wies die Rechtsprechung lange Zeit eine Sittenwidrigkeit von Bürgschaften krass überforderter Personen zurück?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht des BGH stand es jedem frei, sich auch über seine finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus zu verpflichten (Privatautonomie) • vermögensschwache Bürgen wurden nach Ansicht des BGH ausreichend durch den Pfändungsschutz der ZPO (§ 850c ZPO) geschützt
<p>Mit welchen Argumenten befand das BVerfG die Haltung des BGH für verfassungswidrig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Privatautonomie wird von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt • sie umfasst durchaus auch die Freiheit, sich über die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus zu verpflichten

	<ul style="list-style-type: none"> • es muss aber stets geprüft werden, ob tatsächlich ein freier Entschluss vorlag • der Grundsatz der Privatautonomie geht nämlich von einem grundsätzlichen Gleichgewicht der Parteien aus • fehlt es an einem solchen Gleichgewicht, muss die Rechtsprechung korrigierend eingreifen
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bürgschaft danach sittenwidrig und damit nichtig nach § 138 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. krasse Überforderung des Bürgen 2. zusätzliche Umstände, die ein unerträgliches Ungleichgewicht zwischen den Parteien (Bürge und Gläubiger) schaffen 3. Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers
<p>Wann kann von einer „krassen Überforderung“ des Bürgen gesprochen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn er nicht einmal dazu in der Lage ist, die geschuldeten Zinsen aufzubringen
<p>Weshalb kann bei Banken in der Regel von einer Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis der Überforderung des Bürgen ausgegangen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Banken prüfen routinemäßig die Kreditwürdigkeit eines Bürgen
<p>In welchen Fällen ist ein „unerträgliches Ungleichgewicht“ zwischen den Parteien gegeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgschaften volljähriger, geschäftsunerfahrener Kinder 2. Bürgschaften von Ehegatten oder Lebenspartnern 3. Bürgschaften von sonstigen nahestehenden Personen
<p>Wann sind Bürgschaften von volljährigen, geschäftsunerfahrenen Kindern „sittenwidrig“ nach § 138 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umfang der Bürgschaft übersteigt das finanzielle Leistungsvermögen des Kindes in besonders eklatanter Weise 2. die Eltern haben das Kind in einer „rechtlich zu missbilligenden Weise“ zur Übernahme der Bürgschaft gedrängt
<p>Inwiefern begründen Bürgschaften von erwachsenen, geschäftsunerfahrenen Kindern ein Ungleichgewicht zwischen den Parteien des Bürgschaftsvertrags?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Parteien des Bürgschaftsvertrags sind der Bürge und der Gläubiger (in der Regel eine Bank)

	<ul style="list-style-type: none"> • muss die Bank davon ausgehen, dass die Eltern das Kind zur Bürgschaft gedrängt haben, so begründet dies ein Ungleichgewicht zwischen ihr und dem bürgenden Kind
<p>M möchte eine neue Einbauküche kaufen. Dazu muss er einen Kredit bei der B-Bank über 12.000 Euro aufnehmen. Seine Ehefrau F, weitgehend vermögenslos, bürgt für. Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrags nach § 138 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • F ist weitgehend vermögenslos; sie ist daher mit der Bürgschaft „krass überfordert“ • es ist anzunehmen, dass F nicht völlig selbstbestimmt gehandelt hat (Bürgschaft für den Ehegatten); die B-Bank musste dies auch erkennen • allerdings diente der Kredit einer Anschaffung, die auch zugunsten der F erfolgte (neue Einbauküche) • hinzu kommt ein legitimes Interesse der B-Bank, sich gegen Vermögensverschiebungen zwischen M und F abzusichern • daher ist die Bürgschaft der F nicht sittenwidrig nach § 138 Abs. 1
<p>Die weitgehend vermögenslose F verbürgt sich für einen Kredit ihres Ehegatten M über 20.000 Euro. Die Bürgschaftsvertrag ist nicht sittenwidrig, da der Gläubiger, die B-Bank, ein legitimes Interesse an der Haftung der F hat: sie möchte sich gegen Vermögensverschiebungen zwischen M und F absichern. Nun lassen sich M und F scheitern. Ist die Bürgschaft weiterhin wirksam?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach früherer Ansicht der Rechtsprechung entfiel im Falle einer Scheidung der Ehegatten die Geschäftsgrundlage der Bürgschaft (§ 313) • Argument: mit Vermögensverschiebungen zwischen den ehemaligen Partnern sei nun nicht mehr zu rechnen • nach der neueren Rechtsprechung muss die Vermeidung von Vermögensverschiebungen als Vertragszweck ausdrücklich vereinbart werden • lassen sich die Ehegatten scheiden, ist dann eine Haftung des bürgenden Partners schon von Vertrags wegen ausgeschlossen
<p>Sind Globalbürgschaften mit dem Bestimmtheitsgrundsatz zu vereinbaren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Bestimmtheitsgrundsatz müssen die Forderungen, für die der Bürge haften soll, genau bezeichnet werden • nach Ansicht des BGH liegt eine hinreichend genaue Bezeichnung bereits vor, wenn eine Haftung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus einer Geschäftsverbindung vereinbart wird
<p>Genügt eine per Telefax übermittelte Bürgschaftserklärung der Schriftform (§ 766 S. 1)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; Argument: die Telekopie enthält lediglich eine Kopie der Unterschrift

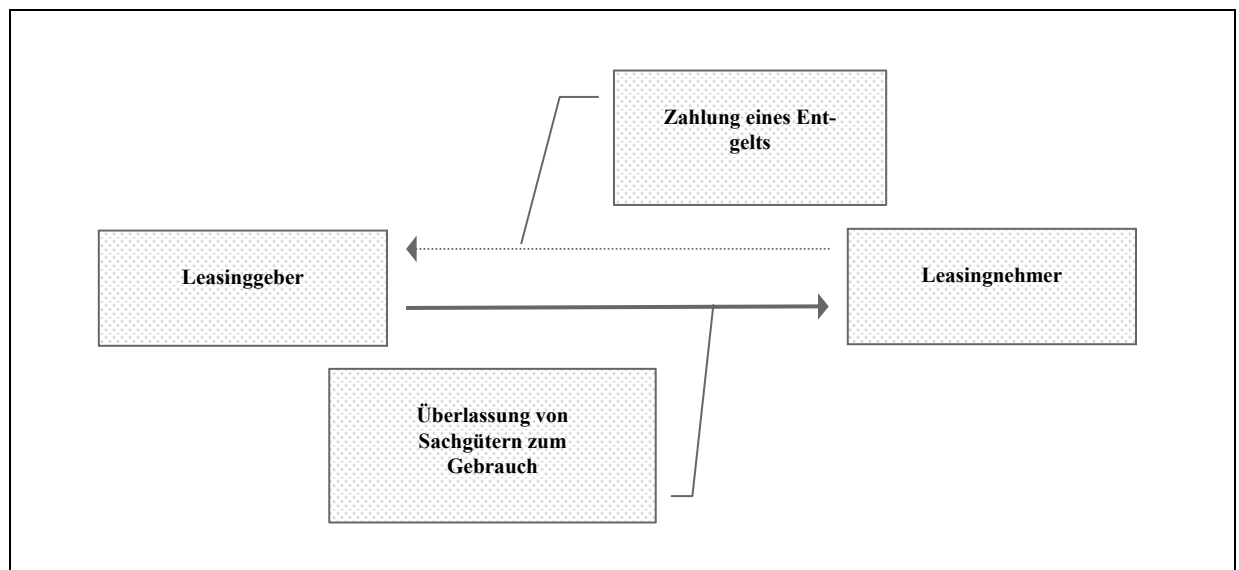
VII. Atypische Verträge

Was versteht man unter einem „atypischen Vertrag“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein „atypischer Vertrag“ ist ein Vertrag, der nicht im Gesetz vorgesehen ist • die Parteien können solche atypischen Verträge im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit abschließen
Wie kommt ein atypischer Vertrag zustande?	<ul style="list-style-type: none"> • durch eine wirksame Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt
Welche Vorschriften sind anzuwenden, wenn sich bei der Abwicklung eines atypischen Vertrages Störungen ergeben?	<ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Vorschriften über Leistungsstörungen

1. Der Leasingvertrag

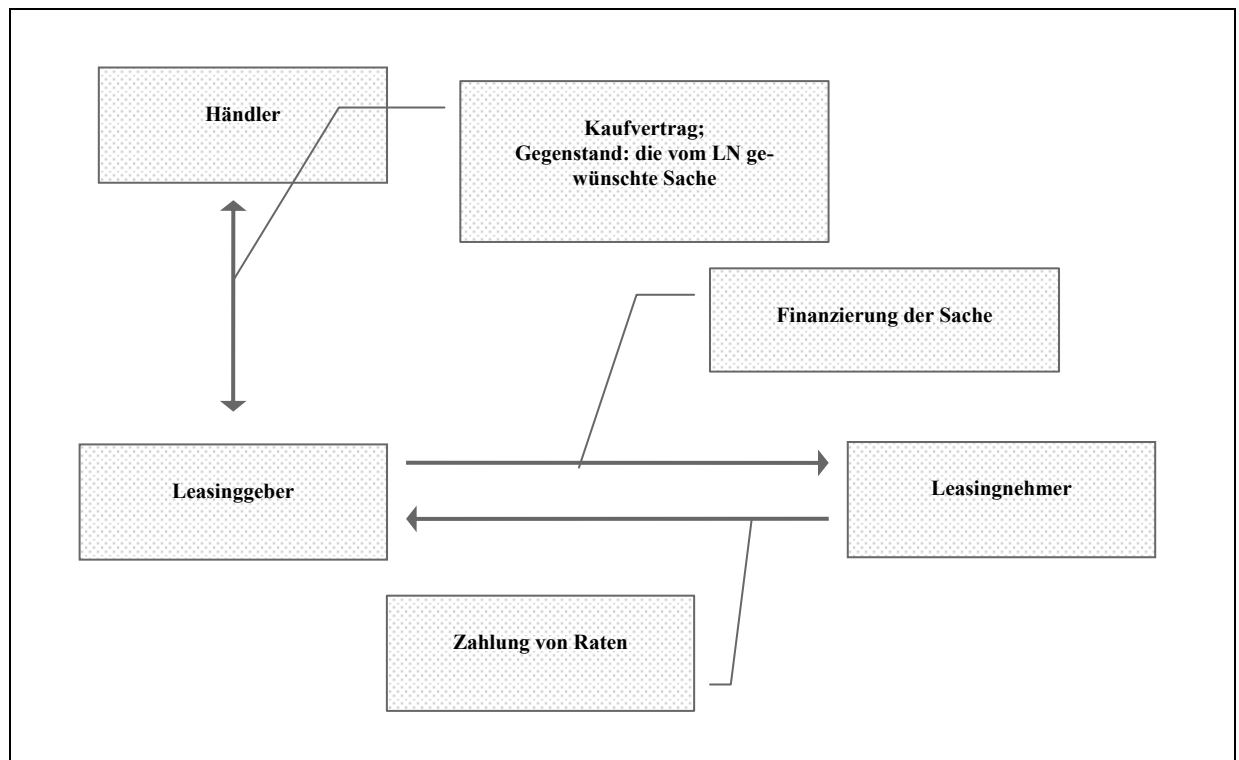
Was ist Inhalt des Leasingvertrags?	<ul style="list-style-type: none"> • dem Leasing liegt folgende Situation zugrunde: • Unternehmen erwerben ihr Anlagevermögen (Maschinen, Fahrzeuge usw.) nicht mehr als Eigentum • stattdessen lassen sie sich die notwendigen Gegenstände zum Gebrauch übertragen und zahlen dafür ein monatliches Entgelt
-------------------------------------	---

Grafik: Struktur des Leasing



Welchen Vorteil bietet das Leasing dem Leasingnehmer?	<ul style="list-style-type: none"> • der Leasingnehmer muss nicht sofort den vollen Erwerbspreis zahlen, um die Sache benutzen zu können • außerdem kann er die Leasingraten voll als Betriebskosten absetzen
Zwischen welchen Formen des Leasing unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> • man unterscheidet zwei Formen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Operatingleasing 2. Finanzierungsleasing
Was versteht man unter dem „Operatingleasing“?	<ul style="list-style-type: none"> • beim Operatingleasing verpflichtet sich der Leasinggeber (LG) zu folgendem: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebrauchsüberlassung 2. Instandhaltung der Sache, ggfs. Austausch
Möchte der Leasingnehmer (LN) die geleaste Sache beim Operatingleasing erwerben?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; im Vordergrund steht die Nutzung der Sache • deshalb erhält der LG auch keine „Abschlusszahlung“ bei Beendigung des Vertrages
Welchem Vertragstyp steht das Operatingleasing nahe?	<ul style="list-style-type: none"> • dem Mietvertrag • deshalb ist bei der Inhaltskontrolle von AGB das Leitbild der Miete zugrundezulegen
Was versteht man unter dem „Finanzierungsleasing“?	<ul style="list-style-type: none"> • das Finanzierungsleasing knüpft an folgende Situation an: <ul style="list-style-type: none"> • eine Person benötigt eine Sache, kann und will den erforderlichen Kaufpreis jedoch nicht sofort aufbringen • in dieser Situation kann die Person einen Leasingvertrag mit dem LG abschließen • der LG beschränkt sich darauf, dem LN die Sache zu finanzieren • der LN finanziert die Leasingraten aus dem Ertrag, den der Gebrauch der Leasingssache bringt
Was sind die Pflichten des LG beim Finanzierungsleasing?	<ul style="list-style-type: none"> • der LG schuldet dem LN die Überlassung einer mangelfreien Sache • nicht zu seinen Pflichten gehört dagegen die Beratung des LN und die Instandhaltung der Leasingssache

Was sind die Pflichten des LG beim Finanzierungsleasing?	<ul style="list-style-type: none"> • der LN schuldet dem LG die Zahlung der vereinbarten Leasingraten • nach Beendigung des Leasingvertrages schuldet der LN dem LG die Rückgabe der Sache, § 546 analog
Wer liefert beim Finanzierungsleasing die Sache an den LN?	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel der Händler



Nach welchen Vorschriften richtet sich die Abwicklung des Leasingvertrages?	<ul style="list-style-type: none"> • der Leasingvertrag ist gesetzlich nicht geregelt • daher muss eine entsprechende Anwendung von Abwicklungsvorschriften des Besonderen Schuldrechts in Betracht gezogen werden • nach überwiegender Ansicht finden die Vorschriften über Kauf und Miete entsprechende Anwendung
Nach welchen Vorschriften richtet sich die Gefahrtragung beim Leasingvertrag?	<ul style="list-style-type: none"> • am sachgerechtesten ist hier eine entsprechende Anwendung der §§ 446 ff. • danach geht die Gefahr mit der Übergabe der Leasing Sache vom LG an den LN über
Nach welchen Vorschriften richtet sich die Gewährleistung beim Leasingvertrag?	<ul style="list-style-type: none"> • am sachgerechtesten ist hier eine entsprechende Anwendung der §§ 536 ff.

	<ul style="list-style-type: none"> • der LG kann aber die Gewährleistung nach den §§ 536 ff. abbedingen, indem er seine Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag an den LN abtritt
Wie wird der Leasingvertrag beendet?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Zeitablauf (sofern der Vertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist) 2. durch Kündigung
Nach welcher Vorschrift bestimmt sich die „ordentliche Kündigung“ des Leasingvertrages?	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 580a Abs. 1 oder 3 analog
In welchen Fällen wird der Leasingvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn „Vollamortisation“ vereinbart worden ist, d. h. der LG eine vollständige Deckung der ihm entstandenen Kosten durch die Leasingraten anstrebt
Ist eine ordentliche Kündigung möglich, wenn die Parteien „Vollamortisation“ vereinbart haben?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; in diesem Fall ist der Vertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden • vor Ablauf der Vertragsdauer ist daher nur eine „außerordentliche Kündigung“ möglich
Nach welchen Vorschriften bestimmt sich die „außerordentliche Kündigung“ eines Leasingvertrages?	<ul style="list-style-type: none"> • in Frage kommen zwei Vorschriften: <ol style="list-style-type: none"> 1. § 314 (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) 2. § 543 analog (außerordentliche fristlose Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund) <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit des Leasingvertrages zum Mietvertrag ist § 543 analog anzuwenden • die Vorschrift stellt eine Sonderregelung zu § 314 dar
A und B schließen einen Leasingvertrag ab. Sie vereinbaren „Vollamortisation“. LN A kündigt vorzeitig aus wichtigem Grund. Kann LG B Ausgleich von A verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • wird ein Vollamortisationsvertrag vorzeitig gekündigt, so erwirbt der LG einen Ausgleichsanspruch in Höhe der vereinbarten Gesamtsumme